

Erläuternde Bemerkungen zur 10. Geschäftsordnungs-Novelle 2020

Überblick über die wesentlichen Änderungen:

- Definition des Begriffs „Werktage“ (Z 1)
- Anträge müssen vor der Sitzung elektronisch versandt werden (Z 2)
- Der*die Präsident*Präsidentin kann Tagesordnungspunkte umreihen (Z 3)
- Streichung des Ordnungsrufes bzw. Beschlussfassung darüber (Z 4 und Z 6)
- Streichung des Antrags auf Schluss der Debatte (Z 4)
- keine geheime Abstimmung bei sitzungsleitenden Anträgen, ausgenommen geheime Abstimmung (Z 5)
- Umsetzung von Vorgaben des ÄrzteG bei Verordnungsänderungen (Z 5)
- Vorgabe einer Anzahl von Sprecher*innen bei bestimmten Anträgen (Z 7)
- keine neuerliche Sitzung binnen 4 Wochen bei Vertagungsbeschluss (Z 8)
- Beschränkung der Redezeit auf 5 Minuten pro Redner*in, ausgenommen Berichterstat-ter*innen und Antragsteller*innen (15 Minuten) (Z 9)
- Führung einer Redner*innenliste (Z 9)
- Umsetzung Pandemieregelerung ÄrzteG (Z 10 und Z 12)
- Geheime Abstimmung nur, wenn mindestens 3 Kammerrät*innen es verlangen (Z 11)
- Neufassung der Regelung hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen (Z 13)
- Keine geheimen Abstimmungen im Präsidium (Z 14)
- Neu-Regelung der Kooptierung und Beziehung von sachkundigen Personen zu den grund-sätzlich nichtöffentlichen Sitzungen von Kammervorstand, Kurienversammlungen und Sektionsversammlungen
- Ausnahme von den Regelungen hinsichtlich der Führung einer Redner*innenliste für Sek-tionsversammlungen und sonstige Ausschüsse (Z 17 und 19)

Die Änderungen im Detail:

Zu Punkt 1:

Die Regelung dient lediglich der Klarstellung und soll ausdrücklich festhalten, dass Samstage nicht als Werktage im Sinne der Geschäftsordnung gelten.

Zu Punkt 2:

Um Transparenz und eine Vorbereitungsmöglichkeit der Kammerrät*innen sicherzustellen, stellt § 6a klar, dass Anträge künftig grundsätzlich mit der Tagesordnung, Anträge auf nachträgliche

Aufnahme von Tagesordnungspunkten innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Antrags im Kammeramt allen Kammerrät*innen elektronisch zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Punkt 3:

Gestrichen wird, dass die Tagesordnungspunkte „Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung(en)“, „Bericht des Präsidenten“ und „allfällige Berichte der Vizepräsidenten“ verpflichtend an den Beginn der Tagesordnung zu reihen sind. Da in letzter Zeit Vollversammlungen oft abgebrochen werden mussten, soll es auch die Möglichkeit geben, die nicht erledigten Tagesordnungspunkte vor den neuen Themen abzuhandeln. Neu geregelt wird die Kompetenz des Präsidenten, über die Reihung der Tagesordnungspunkte zu entscheiden (z.B. nach Dringlichkeit) und auch während der Sitzung noch umreihen zu können. Das „jederzeit“ soll klarstellen, dass dies auch während der Abhandlung eines Tagesordnungspunktes geschehen kann; dies kann auch sitzungsökonomisch Sinn machen, da man während der Diskussion zu anderen Tagesordnungspunkten Gespräche zum unterbrochenen Tagesordnungspunkt weiterführen kann. Die Umreihung bedeutet nicht, dass dadurch Tagesordnungspunkte gestrichen werden können.

Zu Punkt 4:

Der Antrag auf Schluss der Debatte soll gestrichen werden, da es immer wieder zu politischen Diskussionen in Zusammenhang mit diesem Antrag kam; der Antrag auf Schluss der Redner*innenliste bleibt erhalten, damit Debatten durch Beschluss begrenzt werden können.

Zu Punkt 5:

Absatz 5 regelt neu, dass sitzungsleitende Anträge, ausgenommen Anträge auf geheime Abstimmung, nicht geheim abgestimmt werden können, da sie keinerlei Bindungswirkung außer für die Sitzung selbst entfalten.

Die Absätze 6 und 7 sind nicht neu; sie wurden aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nur von § 10 nach § 8 verschoben.

Absatz 8 regelt neu, dass Anträge auf Änderungen von Verordnungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Ärztegesetzes die gebotene Rechtsprache, Rechtstechnik und formelle Gestaltung nach den Vorgaben der Wiener Landesregierung aufweisen müssen. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag als Empfehlungsantrag für die nächstfolgende Vollversammlung. Das Kammeramt hat über schriftliche Aufforderung die Kammerrät*innen in der Formulierung der Anträge gemäß den gesetzlichen Aufgaben zu beraten.

Zu Punkt 6:

Die Bestimmungen zum Erteilen von Ordnungsrufen sowie deren Konsequenzen wurden gestrichen, da es hierfür keine Grundlage im Ärztegesetz gibt und demokratiepolitische Bedenken bezüglich des Sitzungsausschlusses bestehen. Zu beachten ist dabei, dass selbstverständlich auch Aussagen in Kammerorganen sowohl zivil- als auch straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen haben können.

Zu Punkt 7:

Die alten Absätze 1 und 3 wurden nach § 8 (dort Absätze 6 und 7) verschoben. Anstatt der alten Absätze 2 und 4 (welche sich auf den nicht mehr bestehenden Antrag auf Schluss der Debatte bezogen) wurde nun die Regelung geschaffen, dass für bestimmte sitzungsleitende Anträge (Zuweisung, Vertagung und Ender der Rednerliste) vorher zumindest 7 Kammerrät*innen zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen haben müssen.

Damit soll sichergestellt werden, dass zu jedem Thema ein Mindestmaß an Diskussion erfolgt. Der*die die Sitzung leitende Präsident*in bzw. der*die Antragsteller*in werden nicht zu den 7 Kammerrät*innen gezählt. Damit werden zumindest 9 Debattenbeiträge als Voraussetzung für den Antrag zum Schluss der Redner*innenliste vorgeschrieben. Auch Redebeiträge von Kammermitarbeiter*innen oder sonst sachkundig beigezogenen Personen werden nicht eingerechnet.

Zu Punkt 8:

§ 11 Absatz 1 nimmt Bezug auf den Schluss der Debatte. Da es diese nicht mehr gibt, wird jetzt auf die Erschöpfung der Redner*innenliste abgestellt.

In § 11 Absatz 2 in der bisherigen Fassung wird die einseitige Entscheidung des*der Vorsitzenden (Absetzung eines Tagesordnungspunktes) mit einer mehrheitlichen Entscheidung eines Organs (Vertagung) gleichgesetzt. Das scheint unangemessen und soll gestrichen werden, sodass diese Bestimmung nur noch für die Absetzung eines Tagesordnungspunktes gilt und nicht für die Vertagung.

Zu Punkt 9:

In Absatz 1 wurde eine Redezeitbeschränkung von (zweimal) 5 Minuten aufgenommen, die jedoch nicht für Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen gilt; für letztere wird eine Redezeitbeschränkung von 15 Minuten eingeführt.

Absatz 2 wurde dahingehend konkretisiert, dass die Beantwortung von konkret an eine*n Kammerrat*in gerichteten Anfragen auch zum konkreten Sachthema sein muss, um von der Regelung, dass jede*r Kammerrat*in zu einem Thema nur zweimal das Wort ergreifen darf, ausgenommen zu sein. Ebenfalls ergänzt wurde, dass auch das Stellungnehmen zu persönlichen Vorwürfen immer möglich sein muss und daher von der Redebeschränkung ausgenommen ist.

Absatz 3 ist neu und regelt, dass von der*dem Schriftführer*in eine schriftliche Redner*innenliste der Kammerrat*innen zu führen ist. Auch wird klargestellt, dass reine Zwischenrufe bzw. Unmutsäußerungen nicht als Wortmeldungen zählen; ebenso gelten Wortmeldungen von sachkundigen Personen und Mitarbeiter*innen des Kammeramtes nicht als Wortmeldungen im Sinne dieser Bestimmung.

Zu den Punkten 10 und 12:

In §§ 13 und 16a werden nunmehr Bestimmungen aufgenommen, die es gemäß § 242 ÄrzteG möglich machen sollen, dass in Pandemiezeiten Abstimmungen auch im Umlaufwege durchgeführt werden können. Die Regelungen gelten lediglich für die Vollversammlung und das Präsidium. Die ärztegesetzliche Grundlage hierfür findet sich im neuen § 242 Ärztegesetz und wurde daher lediglich auch in der Geschäftsordnung umgesetzt. Festzuhalten ist, dass die sonstigen Regelungen der Geschäftsordnung für die Abhaltung von Sitzungen nicht geändert werden und diese Bestimmung nur den Abstimmungsmodus regelt. Für Kurien gelten gemäß ÄrzteG andere Regelungen

Zu Punkt 11:

Anträge auf geheime Abstimmung müssen nunmehr von mindestens 3 Kammerrat*innen verlangt werden.

Zu Punkt 13:

Das Wort „Akteneinsicht“ führt in Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren zu Unklarheiten der Anwendung dieser Bestimmung. Ebenso ist vollkommen unklar, was eine Unterlage ist, die eine Grundlage für die Entscheidung darstellt. Daher soll zur Klarheit festgehalten werden, dass alle Unterlagen, die beschlossen werden sollen, zumindest 3 Arbeitstage vor der Sitzung den Kammerrat*innen, die darüber entscheiden, vorliegen müssen.

Ausgenommen gemäß der derzeit üblichen und akzeptierten Handhabung sind Reihungen für Kassenverträge, die als Tischvorlage in den Vorstand kommen, sowie Unterlagen, die z.B. auf Grund von Verhandlungen erst kurz vor Sitzungen fertiggestellt werden. Auch diese können beschlossen werden, der Grund für die kurzfristige Vorlage ist aber zu dokumentieren.

Drei Werktage vor dem Sitzungstag bedeutet, dass bei einer Sitzung am Dienstag die Unterlagen am Freitag zur Verfügung gestellt werden müssen, wie üblich in den Webportalen.

Zu Punkt 14:

Künftig sollen nicht nur Kammerrät*innen, sondern allgemein auch Kammerangehörige einer nichtöffentlichen Sitzung des Kammervorstands beigezogen werden, wenn dieser dies wünscht und mehrheitlich beschließt. Die Beiziehung kann für eine einzelne Sitzung oder einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder aber allgemein erfolgen.

Zu Punkt 15 18:

Gleich dem Kammervorstand sollen auch die Kurierversammlung und die Sektionsversammlungen künftig durch Beschluss Kammerangehörige den grundsätzlich nichtöffentlichen Sitzungen beziehen können. Auch hier kann die Beiziehung für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte oder aber allgemein erfolgen.

Kurien- oder Sektionsobmann*obfrau können zudem sachkundige Personen zur Sitzung bzw. Teilen davon beziehen.

Zu Punkt 16:

In § 41 wird nunmehr klargestellt, dass es im Präsidium keine geheimen Abstimmungen gibt.

Zu Punkt 17 und 19:

In § 47 Absatz 3 und § 49 Absatz 6 wird lediglich neu festgehalten, dass aus Gründen der Praktikabilität in Sitzungen der Sektionsversammlungen sowie der sonstigen durch Beschluss des Kammervorstandes eingerichteten Ausschüsse keine Redner*innenliste geführt werden muss.